



Datum: 16.08.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Gilsbach
-----------------	-------------------------	------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Auswirkungen des neuen § 2b UStG auf die städtische Haushaltswirtschaft*Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Stadtvertretung nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 über das Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen, welches am 16. Oktober 2015 im Bundesrat die Zustimmung erhalten hat. Durch dieses Gesetz ergeben sich grundlegende Änderungen für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) im Bereich der Umsatzsteuer. Der Gesetztext enthält jedoch viele – für die Praxis ungreifbare – Formulierungen. Dementsprechend groß waren die Erwartungen an das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 zu den Anwendungsfragen. Das Steueränderungsgesetz 2015 ist zum 1.1.2017 in Kraft getreten; es gibt jedoch eine Übergangsregelung, nach der eine jPdöR die alte Regelung bis zum 31.12.2020 anwenden darf.

Im Steueränderungsgesetz 2015 ist festgelegt, dass der alte § 2 Abs. 3 UStG durch den § 2b UStG ersetzt wird. Die Vorschrift führt zu einem Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.

Rückblick: Nach dem alten § 2 Abs. 3 UStG war eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) nur mit ihren im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes definierten Betrieben gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerlicher Unternehmer.

Im neuen § 2b UStG wird die Unternehmereigenschaft einer jPdöR negativ abgegrenzt. Danach sind jPdöR nicht Unternehmer im Sinne des UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Die Unternehmereigenschaft begründet sich zukünftig also über die auszuführende Tätigkeit und nicht mehr über das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art. Aber auch hierzu gibt es eine Ausnahme: Das gilt nicht, sofern die

Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Dieses ist in den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG näher erläutert, zudem nimmt das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 dazu Stellung.

Ebenfalls nicht mehr relevant im Sinne des neuen § 2b UStG ist die Zuordnung zur Vermögensverwaltung: diese wird unter der neuen Gesetzeslage als unternehmerische Tätigkeit eingestuft.

Der § 2b UStG befasst sich einzig und allein mit der Unternehmereigenschaft der jPdöR. Damit eine Leistung steuerbar im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, müssen auch die weiteren, in § 1 UStG genannten Voraussetzungen UStG (es handelt sich um eine Lieferung oder Leistung, im Inland, gegen Entgelt, im Rahmen des Unternehmens) erfüllt sein.

Die weiteren Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Prüfung der Unternehmereigenschaft gem. § 2b UStG; dazu sind folgende Sachverhalte zu verifizieren:

1. Handelt die jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage?

Um diese Frage zu beantworten, ist es zunächst notwendig, den Begriff „Privatrecht“ näher zu definieren. Das Privatrecht sieht, im Gegensatz zum Öffentlichen Recht, die Freiheit vor, dass jeder einzelne mit anderen in Rechtsbeziehung treten kann. Die Gestaltung des privaten Rechts geschieht ohne staatlichen Einfluss; Beispiele für Privatrecht sind u.a. das Bürgerliche Recht, das Handelsrecht, das Arbeitsrecht und das Mietrecht. Streitigkeiten werden von einem „normalen“ Gericht geregelt, im Gegensatz zum öffentlichen Recht, das vom Verwaltungsgericht verhandelt wird.

Der Grundsatz des neuen § 2b UStG lautet: Wenn eine jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage handelt, ist sie stets Unternehmer!

Damit wäre zum Beispiel der Verkauf von Anlagevermögen aus dem hoheitlichen Bereich steuerpflichtig. Um diesem vorzubeugen, wurde im BMF-Schreiben vom 16.1.2016 dazu eine Ausnahme definiert. Diese betrifft die sogenannten „Hilfsgeschäfte“ im nichtunternehmerischen Bereich.

Grundsätzlich bezeichnet das Schreiben Hilfsgeschäfte als unternehmerisch; gleichwohl geht das Bundesfinanzministerium davon aus, dass diese Tätigkeiten nicht nachhaltig und damit nicht unternehmerisch ausgeführt werden, unbeachtlich ob sie wiederholt oder mit gewisser Regelmäßigkeit ausgeführt werden. In der Literatur wird bereits jetzt bezweifelt, ob diese Auffassung mit europäischem Recht in Einklang steht; hier sind zukünftig zahlreiche gerichtliche Klärungen zu erwarten.

2. Handelt es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Die Ausübung öffentlicher Gewalt liegt dann vor, wenn die Tätigkeit öffentlich-rechtlichen Körperschaften eigentümlich und vorbehalten ist. Kennzeichnend dafür ist die Erfüllung spezifisch öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind, staatlichen Zwecken dienen und zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist.

Ein Hoheitsbetrieb ist immer dann anzunehmen, wenn

- eine gesetzliche Aufgabenzuweisung existiert,
- ein Anschluss- und Benutzungszwang gegeben ist (staatliches Monopol) und
- die Aufgabe nicht auf Dritte übertragbar ist.

Maßgeblich ist ein Handeln, wie es ein Privater aufgrund fehlender Genehmigungsbefugnisse und Sanktionsrechten nicht könnte.

Typische hoheitliche Tätigkeiten werden von der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, den Gerichten, den Ämtern, den Schulen, u.ä. ausgeführt. Ferner sind die Aufgaben der Daseinsvorsorge mit Annahmehzwang wie z.B. Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Friedhöfe dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen.

Wird die jPdöR auf der Basis des öffentlichen Rechts tätig, ist sie, bis auf die Ausnahmen des § 2b Abs. 2 Nr. 2 und 3, kein Unternehmer und die Leistungen sind daher nicht steuerbar. In den Ausnahmefällen können Private in den Markt eintreten und es liegt demzufolge eine Wettbewerbssituation vor, s. Punkt 2.2.

Schwierigkeiten bereitet die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Hiernach haben die Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das beinhaltet auch das Recht, Satzungen zu erlassen. Somit besteht für die Gemeinde ein Wahlrecht, ihre Angelegenheiten öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich zu regeln, z.B. die Veranstaltung eines Volksfestes oder die Vergabe von Standplätzen auf Märkten aufgrund einer örtlichen Satzung mit der Erhebung von Gebühren durchzuführen oder privatrechtlicher Nutzungsverträge mit den Beteiligten abzuschließen.

2.1 Handelt es sich um Katalogtätigkeiten gem. § 2b Abs. 4 UStG?

Neben einigen Tätigkeitsfeldern, die für die Stadt Schmallenberg gänzlich irrelevant sind, werden hier u.a. genannt: die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, die Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität und thermischer Energie sowie die Personenbeförderung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten handelt eine Kommune nach der gesetzlichen Definition stets unternehmerisch.

2.2 Ist Wettbewerb möglich (Marktrelevanz) bzw. gibt es größere Wettbewerbsverzerrungen?

Verzerrungen des Wettbewerbs können nur stattfinden, wenn Wettbewerb besteht. Dies setzt voraus, dass die von einer jPdöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen auch von einem privaten Unternehmen erbracht werden könnten (Marktrelevanz). Kein Wettbewerb besteht, wenn die entgeltliche Leistung einem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt.

Das Steueränderungsgesetz 2015 grenzt diesen Sachverhalt wie folgt ein:

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen vor, wenn

- a) gleichartige Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht mehr als 17.500 Euro betragen (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) oder
- b) die Leistungen ohne Recht auf Option steuerbefreit sind (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG) oder
- c) es sich um interkommunale Zusammenarbeit handelt und die Leistungen per Gesetz nur von einer jPdöR ausgeführt werden dürfen (klassische hoheitliche Tätigkeiten) (§2b Abs. 3 Nr. 1 UStG) oder
- d) die interkommunale Zusammenarbeit durch spezifische öffentliche Interessen bestimmt ist (§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG).

a) Von besonderer Bedeutung ist im § 2b Abs. 2 Nr. 1 USt der Begriff „gleichartig“. Im BMF-Schreiben vom 16.12.2016 wird dazu ausgeführt, dass zwei Leistungen gleichartig sind und daher im Wettbewerbsverhältnis stehen, wenn sie aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen. Somit könnte man zu dem Schluss kommen, dass das Parken eines Autos in Parkbuchten an einer Straße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, dem Parken auf einem dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Parkplatz gleichzusetzen ist.

Aber dem ist nicht so, denn das BMF-Schreiben führt weiter aus, dass für die Vergleichbarkeit der Leistungen der rechtliche Kontext, in dem sie erbracht werden, beachtlich ist. Somit besteht im Falle des Parkhauses eine Markteintrittsmöglichkeit für Private, bei den Parkbuchten an einer öffentlichen Straße jedoch nicht, denn diese dienen der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Dieses ist aus der Sicht des normalen Bürgers nicht oder nur schwer nachzuvollziehen, für ihn steht allein die Leistung, hier: das Parken, im Vordergrund.

Die Möglichkeit, in den relevanten Markt einzutreten, muss zudem real und nicht nur hypothetisch sein, d.h. es spielen abhängig von der Art der Leistung auch räumliche Aspekte bei der Marktbetrachtung eine Rolle.

Bei Unterschreiten der Grenze von 17.500 Euro wird unwiderlegbar unterstellt, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen und die jPdöR somit kein Unternehmer im Sinne des UStG ist. Ein Wahlrecht besteht hier nicht. Wichtig, die gleichartigen Tätigkeiten sind einzeln zu prüfen, aber immer auf die gesamte jPdöR abzustellen und nicht auf einzelne Organisationseinheiten.

Zurück zum obigen Beispiel: Die Einnahmen aus den Parkbuchten an den öffentlichen Straßen betragen 20.000 Euro, die aus dem Parkhaus 8.000 Euro. Folge: die Einnahmen sind nicht gleichartig, daher keine Addition. Somit sind nur noch die Umsätze aus dem Parkhaus zu betrachten; diese liegen unter der Wertgrenze und somit handelt es sich nicht um größere Wettbewerbsverzerrungen.

Fazit: Der § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG bietet jede Menge Spielraum für Interpretationen und Fallgestaltungen. Dieses wird aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren die Finanzverwaltung bzw. –gerichte beschäftigen.

b) Wesentlich weniger Probleme bereitet der § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG: Hiernach liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn es sich um steuerbefreite Tätigkeiten gem. § 4 UStG handelt, unabhängig vom Umsatzvolumen, aber unter der Voraussetzung, dass sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen. Beispielhaft sind zu nennen: soziale Leistungen, kulturelle Leistungen und Leistungen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch oder die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Mit § 2b Abs. 3 UStG hat der Gesetzgeber für Leistungen zwischen zwei (oder mehr) jPdöR zwei weitere Fallgruppen geschaffen, in denen größere Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen sind. Das Ziel dieser Kooperationsregelung ist die Sicherung der Zusammenarbeit zwischen jPdöR. Auch hier gibt es wieder zwei Fallgestaltungen.

c) Der § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG regelt die Zusammenarbeit, die per Gesetz (es zählt das Bundes- und Landesrecht) einer jPdöR exklusiv vorbehalten ist, sogenannte „Vorbehaltsaufgaben“. Dieses sind u.a. die Standesämtern oder Einwohnermeldeämtern. Hier wäre die jPdöR im Falle einer Zusammenlegung kein Unternehmer und die Leistungen wären nicht steuerbar im Sinne des UStG.

Leistungen, die eine jPdöR mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung auf dem freien Markt beziehen kann und darf, z.B. Gehaltsabrechnungen, werden nicht vom § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG erfasst. Sie könnten jedoch bei entsprechender Gestaltung unter den § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG fallen. Als Beispiel führt das BMF die Erbringung von Aufgaben der Bezüge- und Entgeltfestsetzung „in Gänze“ durch eine Versorgungskasse für eine Gemeinde auf. Die Übernahme dieser Aufgaben als Ganzes dient dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe.

d) Somit zum § 2 Abs. 3 Nr. 2 UStG, der am weitesten auslegungsbedürftig ist. Hiernach liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn die Durchführung der Zusammenarbeit durch spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dazu sind gem. BMF-Schreiben vom 16.12.2016 folgende Kriterien zu prüfen, die alle kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Beruhen die Leistungen auf einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung? Das Schreiben führt dazu aus, dass davon auszugehen ist, wenn die Vereinbarung für mindestens fünf Jahre geschlossen wird. Zu einer kürzeren Laufzeit wird nicht Stellung genommen, sie wird aber auch nicht ausgeschlossen.

2. Dienen die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe? Diese Formulierung ist in höchstem Maße auslegungsbedürftig. Entscheidend ist nach dem BMF die Übernahme von Aufgaben „in Gänze“ und nicht nur von einzelnen (Hilfs-)Tätigkeiten und damit die Frage des Pakets. Beispiel dazu: Die Gemeinde A übernimmt mit ihrem Bauhof die gesamten Aufgaben des Bauhofes der Gemeinde B. Aber: Führt die Gemeinde A nur die Rasenpflege in den Kindergärten der Gemeinde B aus, liegt keine Übernahme „in Gänze“ vor und die Gemeinde A ist Unternehmer im Sinne des UStG.

3. Werden die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht? Die leistungserbringende jPdöR darf nur kostendeckend kalkulieren; Gewinnzuschläge und die Verzinsung von Eigenkapital oder Rücklagen darf nicht erfolgen.

4. Werden gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPdöR erbracht? Das ist der Fall, wenn die leistende jPdöR in dem fraglichen Tätigkeitsbereich mehr als 80% der Leistungen an andere jPdöR erbringt.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Prüfung der Unternehmereigenschaft gem. § 2b UStG sehr umfangreich ist und einen großen Zeitaufwand verursacht. Generell müssen alle Vorgänge und Leistungen der jPdöR hinterfragt und der jeweilige Kontext betrachtet werden. Ferner gibt es hinsichtlich einiger Formulierungen im Gesetzestext und in den BMF-Schreiben noch Unklarheiten. Diese machen eine endgültige Beurteilung schwierig bzw. unmöglich.

Klarheit hingegen herrscht über die Anwendung des neuen § 2b UStG. Die Kommunen hatten die Möglichkeit, bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass sie die alte Rechtslage, d.h. den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für alle Leistungen, die nach dem 31.12.2016, aber vor dem 1.1.2021 erbracht werden, anwenden wollen. Mit dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016 hat die Finanzverwaltung festgelegt, dass eine abgegebene Optionserklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgendes Kalender widerrufen werden kann. Auch ein rückwirkender Widerruf ist grundsätzlich möglich.

Situation der Stadt Schmallenberg

Die Stadt Schmallenberg hat vom Optionsrecht Gebrauch gemacht¹ und sich somit Zeit für eine intensive Prüfung des Haushalts verschafft. Da das grundlegende BMF-Schreiben erst am 16.12.2016 erstellt wurde, konnte erst danach mit den Detailprüfungen begonnen werden. Neben der Untersuchung der einzelnen Produktbereiche müssen zudem die einzelnen Fachämter informiert werden, deren Mitarbeit beim Haushaltsscreening unerlässlich ist. Im Zuge der Betriebsprüfung des Finanzamtes im Februar und März dieses Jahres wurden ebenfalls bereits einzelne Sachverhalte erörtert.

Um die Menge der zu prüfenden Sachverhalte einzuschränken, wurden zunächst alle Vorgänge, die die Voraussetzungen des § 1 UStG nicht erfüllen, ausgesondert. Damit konnte die Einnahme von echten Zuschüssen vom Bund, vom Land oder von anderen Institutionen (Kontengruppe 411 und 414) mangels Leistungsaustausch aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden. Nicht hingegen die unechten Zuschüsse, hier liegt sehr wohl der Austausch von Leistung und Gegenleistung vor, daher sind sie steuerbar, Beispiel: der Zu-

¹ Vgl. Vorlage IX/686

schuss für bestimmte Schülergruppen zum Mittagessen in der Mensa oder der Zuschuss für Schwerbehinderte auf Fahrscheine im ÖPNV. Hier handelt es sich um eine Preisauffüllung, da die Leistungsempfänger verminderte Entgelte zahlen.

Ebenso sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontengruppe 416, 437 und 438) mangels Leistungsaustausch steuerfrei; hier ist der zugrunde liegende Sachverhalt bei der Vereinnahmung der Gelder zu prüfen.

Auch die Einnahme von durchlaufenden Geldern (Kontengruppe 47) kann mangels Leistungsaustausch ausgesondert werden. Heraus fallen aus diesem Grund auch die Schadensersatzleistungen von Versicherungen (Kontengruppe 448).

Einnahmen im öffentlich-rechtlichen Bereich, in dem es keine Wettbewerbszugänglichkeit gibt, wurden ebenfalls herausgenommen; beispielhaft sind hier die Steuereinnahmen (Kontengruppe 401 bis 405), die Erstattungen von sozialen Leistungen (Kontengruppe 42), Bußgelder (Kontengruppe 456) und Verwaltungsgebühren (Kontengruppe 431) genannt.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt demzufolge auf den Kostenerstattungen, Umlagen und Erlösen (Kontengruppe 44) und den sonstigen Erträgen (Kontengruppe 45).

Für alle fraglichen Sachverhalte sind die o.g. Prüfungsschritte durchzuführen. Zunächst muss die Unterscheidung in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Tätigkeiten erfolgen. Bei den Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sind vor allem die Hilfsgeschäfte im nichtunternehmerischen Bereich besonders zu hinterfragen.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass vor allem der die Prüfung zu § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG den größten Aufwand verursacht und den Kern der Arbeiten ausmacht. Oftmals ist es notwendig, bestehende Verträge oder Satzungen zu sichten, um die Zuordnung zu den beiden Handlungsformen vorzunehmen. Auch die Frage der Markteintrittsmöglichkeiten bietet zahlreiche Angriffspunkte.

Die kommunale Zusammenarbeit ist für die Stadt Schmallenberg von geringer Bedeutung. Bestehende Zusammenarbeiten z.B. mit der Gemeinde Eslohe im Bereich der Wasserversorgung erfolgen auf privatrechtlicher Basis und sind demzufolge umsatzsteuerpflichtig.

Die laufenden Arbeiten zum Haushaltsscreening konzentrieren sich auf die „Routinefälle“ der letzten Jahre. Eventuelle neue Sachverhalte müssen mit Hilfe der Fachabteilungen ausgefiltert und der Steuerabteilung zur Prüfung vorgelegt werden.

Anzumerken ist, dass die Umsatzsteuerpflicht nicht per se als Nachteil zu betrachten ist. In diesen Fällen kann aus den Eingangsumsätzen die Vorsteuer geltend gemacht werden, was zu geringeren Ausgaben für Investitionen und Betriebsaufwendungen führt. Sollte der Saldo aus erhaltener Vorsteuer und Umsatzsteuer einen Erstattungsanspruch ergeben, ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung sehr genau hinschaut und prüft, ob tatsächlich Steuerpflicht besteht.

Besonders intensiv werden bereits jetzt die Vermietungen der Stadthalle Schmallenberg und des Kurhauses in Bad Fredeburg geprüft. Hier ändert sich durch die Anwendung des § 2b UStG auch nichts an der Rechtslage: gem. § 9 UStG optiert, d.h. die Vermietung an Unternehmen für deren Unternehmen ist umsatzsteuerpflichtig und die Vermietung an Privatpersonen gem. § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Als Folge der gemischten Verwendung ist die Vorsteuer aus den Eingangsumsätzen in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen. Da sich das Verhältnis zwischen steuerpflichtiger und steuerfreier Vermietung jährlich ändert, muss auch der Anteil der abziehbaren Vorsteuer jährlich angepasst werden.

Mit der Anwendung des § 2b UStG wird zwar das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art für die Umsatzsteuer unerheblich, aber die Ertragsteuern (Körperschaftsteuer und Gewerbe-

steuer) zielen weiterhin noch auf dieses Kriterium ab. Somit kommt es zukünftig zu einer Vielzahl von Fällen, in denen die Umsatzsteuerpflicht und die Körperschaftsteuerpflicht und die Gewerbesteuerpflicht auseinanderfallen.

Zum jetzigen Prüfungsstand ist festzustellen, dass sich die Auswirkungen des neuen § 2b UStG auf die Aufgaben der Stadt Schmallenberg in Grenzen halten. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Detailprüfung bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.